

## 2.1. 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zurStPO

Anmerkung: Zu den Einzelheiten der Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (Ermächtigung zur Ahndung und Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Leiter von Verkaufseinrichtungen, Zusammenarbeit zwischen der DVP und den Handelsbetrieben usw.) vgl. Anm. zu § 6 dieser DVO.

8 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Eigentumsverfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über Eigentumsverfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht übersteigt.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 6 dieser DVO.

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.

(6) Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist der Rechtsverletzer im Einverständnis mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

8 3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch als Verfehlung entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach 8 8 dieser DVO.

8 4

### **Disziplinarische Maßnahmen**

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinverletzung, finden die in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen dis-

ziplinarischen Erziehungsmaßnahmen sowie die in der Bestimmung des 82 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens Anwendung.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in dem jeweiligen Statut vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 300 M, verlangt werden.

Anmerkung: LPG-rechtliche Disziplinarmaßnahmen sind gern, dem Beschluß vom 28.7. 1077 über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion (GBl. I Nr. 26 S.317; GBl. Sdr. Nr. 937 - Anl. 1 Ziff. 46 und Anl. 2 Ziff. 46) der Verweis, der strenge Verweis, die fristlose Entlassung eines Arbeiters oder der Ausschluß eines Genossenschaftsbauern. Entsprechend diesem Beschluß sind LPG-rechtliche Disziplinarmaßnahmen nicht mehr in der Betriebsordnung, sondern im Statut geregelt.

8 5

### **Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel**

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen. Der durch die Verfehlung verursachte oder beabsichtigte Schaden darf in diesen Fällen den Betrag von 50 M nicht übersteigen.

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,

- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 10 M, jedoch höchstens 150M, zu verlangen;

- zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.

(3) Kann der Rechtsverletzer den geforderten Geldbetrag nicht sofort entrichten, ist ihm bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu 6 Tagen zu gewähren.

(4) Der Deutschen Volkspolizei ist von der Verkaufseinrichtung über die Person des Rechtsverletzers und die angewandte Maßnahme schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist ist dies zu vermerken.